

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wassmer Spezialmaschinen GmbH

## 04/2008

### I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche zwischen uns und Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB geschlossene Verträge über den Verkauf von Waren.

2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Kunden binden uns – auch ohne Widerspruch dagegen – nicht, es sei denn, sie werden ausdrücklich von uns anerkannt. Es gelten unsere Bedingungen auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.

3. Bei bestehenden laufenden Geschäftsbeziehungen gelten unsere Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse mit dem Kunden, sofern mit diesem nicht anders vereinbart.

### II. Angebote, Preise, Zahlung, Skonto, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Eine durch den Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, sofern Abweichendes nicht vereinbart.

2. (a) Ein Angebot des Kunden können wir binnen zehn Tagen annehmen.

(b) Nach erklärter Annahme des Kundenangebotes sind wir zum Rücktritt vom Vertrag befugt, wenn die Lieferung der bestellten Ware infolge höherer Gewalt, langfristiger Streiks, Rohstoffmangel oder gleichartiger Gründe von uns nicht zu bewirken ist.

(c) Die beiderseitigen Rechte zur Loslösung vom Vertrag (Rücktritt) aufgrund von Pflichtverletzungen bleiben von (b) unberührt.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (Angebots-) Unterlagen bleiben sämtliche

Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unseres ausdrücklichen

Einverständnisses. Gleiches gilt für Dokumente, Daten o. ä., die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Für uns überlassene Unterlagen des Kunden gilt Vorstehendes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterlagen solchen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, derer wir uns zur Erfüllung des Vertrages bedienen.

4. Soweit von uns die Lieferung einer Sache übernommen ist, für deren Herstellung unser Betrieb sachlich oder persönlich nicht hinreichend eingerichtet ist, sind wir zur Übertragung von Leistungen auf Subunternehmer berechtigt; der Zustimmung des Kunden bedarf dies nicht. Die Inanspruchnahme von Subunternehmern belässt den Vertrag zwischen uns und dem Kunden unberührt; insbesondere tritt ein Wechsel der Vertragsparteien nicht ein.

5. Die Lieferung eines in Art und Qualität der bestellten Kaufsache gleichwertigen Artikels zu gleichem Preis, etwa eines Nachfolgemodells aufgrund technischen Fortschritts, bleibt vorbehalten, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Unsere Preise gelten ab Geschäftssitz (Steinmattenstr. 5, D-79423 Heitersheim), ohne Transport- und Entladekosten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die Mehrwertsteuer ist in den angegebenen Verkaufspreisen nicht enthalten; sie wird in der zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung geltenden Höhe darin gesondert ausgewiesen.

7. Im Falle einer nach Vertragsschluss und ohne unser Zutun eintretenden Erhöhung oder Herabsetzung unserer Kosten - insbesondere im Material-/Wareneinkauf oder aufgrund von Tarifverträgen – behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise daran

anzupassen. Die Veränderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

8. Der Kaufpreis ist bei Abholung bzw. Lieferung zu entrichten. Bei Zahlung auf Rechnung ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern darin keine Verlängerung bestimmt ist oder sich aus der Auftragsbestätigung nicht Abweichendes ergibt.

9. Skontoabzug ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Eine Skontierungszusage endet, wenn der Kunde mit anderen, uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

10. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt wurden, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur aufgrund von Gegenansprüchen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### III. Erfüllungsort, Versendung, Teillieferungen,

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht abweichend bestimmt, sind wir zur Bereitstellung der Ware „ab Werk“ verpflichtet; Erfüllungsort ist dann unser Geschäftssitz.

2. Die Versendung von Waren erfolgt auf Kosten des Kunden. Auf dessen Wunsch und Kosten decken wir die Lieferung durch eine Transportversicherung ein.

3. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

4. Eine mit dem Kunden vereinbarte Anlieferung umfasst die Anfahrt der Ware, soweit befahrbare Anfahrstrassen vorhanden sind. Die Entladung der Ware obliegt dem Kunden. Sofern von uns dazuhin die Entladung übernommen ist,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wassmer Spezialmaschinen GmbH

## 04/2008

wird am Transportfahrzeug bzw. im Kranradius abgeladen; der Kunde hat hierfür ausreichenden Stellplatz bereit zu halten.

### IV. Lieferzeit, Teillieferungen, Verzug, Annahmeverzug

1. Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Soweit es dem Käufer zumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4. Bildet der mit dem Kunden geschlossene Vertrag ein Fixgeschäft (§§ 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB, 376 HGB) und geraten wir in Verzug, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Gleiches gilt, wenn infolge unseres Lieferverzuges der Kunde sich auf den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung zu berufen berechtigt ist.

5. Geraten wir in Verzug und geht dies auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung durch uns zurück, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle unserer grob fahrlässigen Vertragsverletzung begrenzt sich unsere Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

6. Bewirkt bzw. betrifft unser Leistungsverzug die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften; hierbei ist unsere Ersatzverpflichtung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Im Übrigen stehen wir für jede vollendete Woche unseres schuldhaften Lieferverzuges mit einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, in der Summe aber begrenzt auf höchstens 5 % des Lieferwertes, ein.

8.(a) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben von den vorstehenden Bedingungen unberührt.

(b) Unverändert bleibt ferner die gesetzliche Beweislastverteilung.

9. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wird uns <jeweils> zugerechnet.

10. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### V. Sachmängel, Garantien, Mängelhaftung, Verjährung

1. Abweichungen zwischen Muster und Kaufsache in Struktur und Farbe, die nach Art der Kaufsache unumgänglich bzw. zu erwarten sind, begründen keinen Sachmangel.

2. Maßgeblich für die Verwendung der Kaufsache sind die technischen Merkblätter <ist die Betriebs- / Bedienungsanleitung>, die etwaigen von uns als unverbindliche Ratschläge erteilten Hinweisen im Zweifel vorgehen <vorgeht>.

3. Angaben in Prospekten, Beschreibungen und dem Vertrag beigegebenen Unterlagen begründen weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet oder durch uns übernommen.

4. Treten infolge des Fehlens garantierter Beschaffenheit oder Haltbarkeit Schäden außerhalb der Kaufsache ein, so haften wir hierfür ungeachtet

der nachstehenden Regelungen dann, wenn der Ersatz eines derartigen Schadens von der jeweils erklärten Garantie umfasst ist.

5. Im Anwendungsbereich des § 377 HGB unterliegt der Kunde den darin begründeten Untersuchungs- und Anzeigepflichten.

6. Außerhalb des § 377 HGB hat der Kunde die Ware sogleich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel daran binnen zehn Tagen uns anzuzeigen, andernfalls die Berufung auf diese Mängel verwehrt ist.

7. (a) Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfristen ein Mangel an der Kaufsache, sind wir - sofern dies von uns nicht kraft Gesetzes verweigert werden darf - zur Nacherfüllung verpflichtet, die nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgt.

(b) Zur Nacherfüllung hat uns der Käufer eine angemessene Frist einzuräumen, während derer die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und der Rücktritt vom Kaufvertrag ausgeschlossen sind.

(c) Die mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten (etwa Transport-, Material- und Arbeitskosten) fallen uns zur Last, soweit diese nicht infolge einer Verbringung der Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort erhöht werden.

(d) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt vom Vertrag und die Minderung des Kaufpreises bestimmen sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche zu, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch uns beruhen,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wassmer Spezialmaschinen GmbH

## 04/2008

haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abschnitt IV Nummer 9 gilt entsprechend. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, beschränkt sich unsere Einstandspflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

**9.(a)** Wird von uns schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haften wir für den Ersatz des Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentlich in diesem Sinne ist eine Vertragspflicht dann, wenn der Kunde auf deren Erfüllung vertraut hat und auch vertrauen durfte. Sofern uns diesbezüglich vorsätzliches Verhalten nicht vorzuwerfen ist, beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die gesetzliche Beweislastverteilung bleibt unberührt.

**(b)** Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung gilt (a) entsprechend.

**10.** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

### VI. Gesamthftung

**1.** Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit des Kunden haften wir entlang der gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz ersatzfähig sind.

**2.(a)** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abschnitt V sowie Absatz 1 vorgesehen, etwa für leicht fahrlässige Verletzungen nichtwesentlicher Vertragspflichten, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs ausgeschlossen.

**(b)** Von lit. (a) erfasst sind insbesondere deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB, soweit uns nicht

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

**3.** Vorstehender Absatz 2 gilt entsprechend, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

**4.** Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Eintrittspflicht unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### VII. Eigentumsvorbehalt

**1.** Bis zur Erfüllung aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich der Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzteilbestellungen, behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache vor. Vereinbaren wir mit dem Kunden die Begleichung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck – Wechsel - Verfahrens, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns entgegengenommenen Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

**2.(a)** Die Vorbehaltskaufsache ist durch den Kunden pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig vornehmen zu lassen.

**(b)** Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware und weist den Dritten auf unser daran

bestehendes Eigentum hin. Sämtliche Schäden und Kosten, die uns infolge eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung entstehen, sind durch den Kunden zu ersetzen.

**3. (a)** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, namentlich bei eintretendem Zahlungsverzug, sind wir nach vorheriger fruchtloser Fristsetzung – sofern diese nicht von Gesetzes wegen entbehrlich ist - zur Rücknahme der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers berechtigt, die als Rücktritt vom Kaufvertrag anzusehen ist.

**(b)** Nach der Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Erlös hieraus gelangt, abzüglich angemessener Verwertungskosten, in Anrechnung auf die Verbindlichkeiten des Kunden.

**4.(a)** Der Kunde ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware in seinem ordnungsgemäßen Geschäftsgange berechtigt. Die mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden oder sonst damit einhergehenden Forderungen werden uns bereits jetzt in Höhe des Bruttobetrag (einschließlich MwSt.) unserer Forderung an uns abgetreten; dies gleichviel dessen, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert wird. Wir nehmen diese Abtretung an.

**(b)** Der Kunde ist trotz und nach der Abtretung widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem Namen und für seine Rechnung einzuziehen. Ein Widerruf durch uns bedarf eines sachlichen Grundes und unterbleibt, solange der Kunde seinen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wassmer Spezialmaschinen GmbH

## 04/2008

(c) Mit Ausübung des Widerrufs nach (b) können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen mitsamt deren Schuldnern benennt, diesen die Abtretung offen legt und uns sämtliche zum eigenen Einzug notwendigen Unterlagen aushändigt.

5.(a) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen.

(b) Wird die Kaufsache mit anderen, uns fremden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Bruttokaufpreis) zu den anderen eingesetzten Stoffen bzw. Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

(c) Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6.(a) Bei untrennbarer Vermischung / Vermengung der Kaufsache mit anderen, uns fremden Sachen, gilt 5 (b) entsprechend.

(b) Ist im Falle des 6. (a) die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns daran Miteigentum im Anteil des Wertverhältnisses der Kaufsache zur Hauptsache verschafft. Der Kunde verwahrt das eingeräumte Miteigentum für uns.

7. Zur Sicherung unserer gegen ihn gerichteter Forderungen tritt uns der Kunde auch diejenigen Forderungen im Umfange des Bruttokaufpreises ab, die ihm infolge der Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Absatz 4 (b) gilt entsprechend.

8. Auf Verlangen des Kunden geben wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit und nach unserer Auswahl frei, als der erzielbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu

sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

### VIII. Werklieferungsvertrag, Montageleistungen

1. Den vorliegenden Bedingungen nebst den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften unterliegen auch Verträge, welche die Lieferung von durch uns herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sachen zum Gegenstand haben.

2. Ist in einem mit uns geschlossenen Vertrag die Montage der Kaufsache durch uns übernommen und wird diese unsachgemäß ausgeführt, bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den vorliegenden Bedingungen sowie – ergänzend – den kaufrechtlichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen dann, wenn die Besitz- und Eigentumsverschaffung an der Kaufsache den Schwerpunkt des Vertrages bilden, unsere Montagetätigkeiten dazu nachrangig sind und zudem nicht an einer bereits bestehenden Sache des Kunden - Grundstück oder Gebäude - erbracht werden.

### IX.

#### Vertretungsbeschränkung, Rechtsordnung, Gerichtsstand, Vollständigkeitsvermutung

1. Zur Abgabe mündlicher Zusagen oder zum Abschluss mündlicher Vereinbarungen, die von dem auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Vertrag abweichen, ist lediglich die Geschäftsführung, sind aber nicht die übrigen Mitarbeiter der Wassmer GmbH befugt.

2. Die auf Grundlage dieser allgemeinen Bedingungen getätigten Vertragsabschlüsse unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Für alle Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen mit Kaufleuten richtet sich der

Gerichtsstand nach unserem Geschäftssitz, ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden im Zuge des Vertragsabschlusses getroffen werden, sind in dem Vertrag, den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie einer von uns etwaige erteilten Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt (widerlegliche Vermutung).